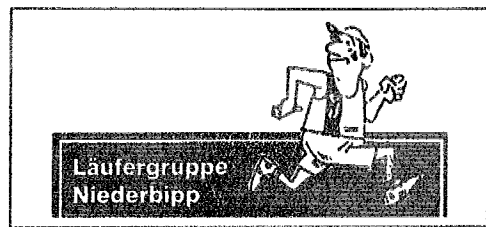


STATUTEN

der Läufergruppe Niederbipp



Vorbemerkung: Der sprachlichen Einfachheit wegen wird in diesen Statuten auf die explizite Nennung der weiblichen Form von „Läufer“ verzichtet; gemeint sind selbstverständlich beide Geschlechter.

1. Name, Sitz und Haftung

- 1.1. Gründungsversammlung vom 22.02.1962 Restaurant Brechbühler in Niederbipp unter dem Namen „Trainingsgruppe Niederbipp und Umgebung“.
Namensänderung vom 11. März 1989 im Restaurant Eintracht in Niederbipp anlässlich der Hauptversammlung: Neuer Vereins-Name: Läufergruppe Niederbipp.
- 1.2. Für die Verpflichtung des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine solidarische Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 1.3. Die Läufergruppe Niederbipp hat ihren Sitz in Niederbipp.
- 1.4.

2. Stellung und Zweck

- 2.1. Der Verein verhält sich politisch und konfessionell neutral.
- 2.2. Aufgaben:
 - Die Mitglieder im gemeinsamen Training auf die Wettkämpfe vorbereiten
 - Pflege der Kameradschaft unter den Läufern von Niederbipp und Umgebung
 - Bei Wettkämpfen faire Verhaltensweise zu üben und einander gegenseitig zu respektieren

3. Organisation und Leitung

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Vereinsversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

3.1. Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in der Regel im 1. Quartal statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen:

- vom Vorstand
- auf Antrag von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder

3.1.1. Befugnisse der Hauptversammlung

- Wahl der Stimmzähler
- Protokoll
- Kassa- / Revisionsbericht und Déchargeerteilung
- Jahresberichte:
 - a) Präsident
 - b) Trainingsleiter
- Demissionen/Mutationen/Austritte/Ausschlüsse
- Wahlen:
 - a) des Präsidenten
 - b) der übrigen Vorstandmitglieder
 - c) der Rechnungsrevisoren
- Vereinsmeisterschaft (gemäss Reglement)
- Ernennung von Ehren-/Freimitgliedern

- Festlegung des Tätigkeitsprogrammes
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Statutenrevisionen, dazu bedarf es 2/3 der anwesenden Stimmen
- Auflösung der Läufergruppe
- Verschiedenes

3.2. Vereinsversammlung

3.2.1. Vereinsversammlungen können vom Vorstand oder mindestens 10 Mitgliedern einberufen werden. Beschlussfähigkeit mit mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder.

Befugnisse der Vereinsversammlung sind:

- a) Provisorische Wahl zu ersetzender Vorstandsmitglieder oder Rechnungsrevisoren
- b) Behandlung laufender Angelegenheiten, sofern sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen
- c) Beschlussfassung über unvorhergesehene Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreiten.

3.3. Vorstand

3.3.1. Zur Leitung der Vereinsgeschäfte wird an der HV auf die Dauer von 2 Jahren ein Vorstand nach folgendem Modus gewählt: In den geraden Jahren werden die geraden Nummern gewählt, in den ungeraden Jahren die Mitglieder mit ungeraden Nummern.

Nach Ablauf der Amtsperiode sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

3.3.2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Amt	Nr.
- Präsident	1
- Vizepräsident	2
- Sekretär	3
- Kassier	4
- Beisitzer I	5
- Beisitzer II	6
- Trainingsleiter	7

3.3.3. Befugnisse des Vorstandes:

- a) Einberufung der Versammlungen
- b) Vorbehandlung der vom Verein zu behandelnden Geschäfte
- c) Erstellen von Vorschlägen und Anträgen für die Versammlungen
- d) Überwachung der Ausführung der Vereinsbeschlüsse
- e) Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu Fr. 1'000.-

3.3.4. Beschlüsse

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Vorbehalten bleiben die Materien, für welche die Statuten oder das Gesetz qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, doch können mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über ein Geschäft geheim abgestimmt wird.

Die zu verhandelnden Geschäfte sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung mindestens 20 Tage vor der Hauptversammlung bekanntzugeben.

3.3.5. Präsident

Der Präsident vertritt die Gruppe nach aussen. Er überwacht im Besonderen die Handhabung der Statuten und den Vollzug der Beschlüsse. Er leitet die

Versammlungen, erstellt den Jahresbericht zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung und sorgt für eine abwechslungsreiche Tätigkeit im Verein. Er führt gemeinsam mit dem Sekretär oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

3.3.6. Vizepräsident

Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfalle des Präsidenten dessen Pflichten und Rechte.

3.3.7. Sekretär

Der Sekretär führt das Protokoll und besorgt die gesamte Korrespondenz. Das Protokoll wird vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet. Die Protokolle werden jedem Vorstandsmitglied schriftlich zugestellt. Der Sekretär übernimmt das Aufbieten der Mitglieder zu Sitzungen und Versammlungen.

3.3.8. Kassier

Der Kassier führt das Kassabuch und verwaltet das Vermögen nach den Beschlüssen des Vorstandes. Der Kassier führt das Mitgliederverzeichnis. Er unterbreitet die auf 31. Dezember abzuschliessende Jahresrechnung und den Voranschlag für das kommende Jahr dem Vorstand und der Hauptversammlung. Er führt zusammen mit dem Präsidenten die rechtsverbindliche Unterschrift.

3.3.9. Beisitzer

Die Beisitzer helfen tatkräftig an der Vereinsführung mit. Sie können mit Sonderaufgaben beauftragt werden.

3.3.10. Trainingsleiter

Der Trainingsleiter ist verantwortlich für abwechslungsreiche Trainings. Er unterbreitet zuhanden der HV einen schriftlich abgefassten Jahresbericht.

3.3.11. Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich die Rechnungsführung des Kassiers in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Revision haben sie der Hauptversammlung mündlich und schriftlich Bericht zu erstatten.

Ihre Wahl erfolgt zusammen mit dem Vorstand nach dem gleichen Modus.

Eine Wiederwahl ist möglich.

- Rechnungsrevisor 1
- Rechnungsrevisor 2

4. Mitgliedschaft

4.1. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern.

Aktivmitglied kann jeder werden, der die Interessen des Vereins wahrt und unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung.

4.2. Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge zu stellen.

4.3. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Betrag zu leisten, der von der HV festgelegt wird.

Ausgenommen sind Ehren-, Frei-, Vorstandsmitglieder und Mitglieder des OK Pfingstlauf.

4.4. Die Statuten werden jedem Mitglied abgegeben und können beim Präsidenten eingesehen werden.

4.5. Besondere Bestimmungen

4.5.1. Um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdiente Personen können, auf Antrag des Vorstandes, durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4.5.2. Nach 25 Jahren Mitgliedschaft wird ein Mitglied an der Hauptversammlung automatisch zum Freimitglied ernannt.

4.6. Versicherung der Mitglieder

Versicherungen (Unfall-, Haftpflicht- o.a.) sind Sache jedes Einzelnen. Seitens des Vereins werden keine Versicherungen abgeschlossen. Haftansprüche können keine geltend gemacht werden.

5. Finanzen

- 5.1. Die Läufergruppe Niederbipp erhält ihre Geldmittel aus:
- den Mitgliederbeiträgen (die Höhe des Betrages wird jährlich an der HV festgelegt)
 - Aus dem Überschuss von Veranstaltungen
 - Aus freiwilligen Spenden irgendwelcher Art
- 5.2. Mit dem Austritt aus der Läufergruppe Niederbipp erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen seitens des betroffenen Mitgliedes.

6. Austritt – Ausschluss

- 6.1. Austrittgesuche sind dem Präsidenten auf Ende des Vereinsjahres (31.12.) schriftlich einzureichen.
- 6.2. Ausschluss kann erfolgen:
- a) Wer sich als unwürdig zeigt oder das Ansehen des Vereins schädigt
 - b) die Vereinsstatuten grobfahrlässig verletzt
 - c) den finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- 7.2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die Hauptversammlung.
- 7.3. Über die Fälle, welche in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehen sind, entscheidet die Haupt- oder Vereinsversammlung.
- 7.4. Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60ff. ZGB).

Die vorliegenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 31.01.2014 genehmigt worden und ersetzen die Statuten vom 11.03.1989.
Sie treten rückwirkend ab 01.01.2014 in Kraft.

Niederbipp, den 31.01.2014

Im Namen der Läufergruppe Niederbipp

Der Präsident:



Emil Berger

Die Sekretärin:



Maya Reinmann